VERFAHRENSVERMERKE

Es wird bescheinigt, dass die Flurstücke mit ihren Grenzen* und Bezeichnungen*, ~~sowie der Gebäudebestand~~* mit dem Liegenschaftskataster nach dem Stand

vom 14.08.19 übereinstimmen.

Gotha, den 17.12.19

Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation, Katasterbereich Gotha

* nicht Zutreffendes bitte streichen

Der Gemeinderat der Gemeinde Sonneborn hat die Aufstellung des Bebauungsplanes der Gemeinde Sonneborn "Gothaer Weg" gemäß § 2 Abs. 1 bis 3 BauGB in Verb. mit § 13 b BauGB im beschleunigten Verfahren am 21.06.2018 beschlossen.

Sonneborn, den 20.12.18

Fleischhauer
Bürgermeister

Der Gemeinderat hat am 20.06.2019 den Entwurf des Bebauungsplanes der Gemeinde Sonneborn "Gothaer Weg" mit Begründung und grünordnerischem Fachbeitrag gemäß § 3 Abs. 2 BauGB gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt.

Sonneborn, den 20.12.18

Fleischhauer
Bürgermeister

Der Entwurf des Bebauungsplanes der Gemeinde Sonneborn "Gothaer Weg" bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B) sowie der Begründung mit grünordnerischem Fachbeitrag, hat gemäß § 13b BauGB i.V.m. § 13a Abs. 2, Satz 1 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 2 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 29.07.2019 bis zum 30.08.2019 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.

Die öffentliche Auslegung ist am 12.07.2019 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Sonneborn, den 20.12.18

Fleischhauer
Bürgermeister

Den berührten Trägern öffentlicher Belange wurde gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 07.08.2019 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Sonneborn, den 20.12.19

Fleischhauer
Bürgermeister

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 21.11.2019 die vorgebrachten Anregungen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange geprüft.

Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Sonneborn, den 20.12.19

Fleischhauer
Bürgermeister

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 21.11.2019 den Bebauungsplan der Gemeinde Sonneborn "Gothaer Weg" gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Die Begründung zur Satzung wurde mit Beschluss des Gemeinderates vom 21.11.2019 gebilligt.

Sonneborn, den 20.12.19

Fleischhauer
Bürgermeister

Gemäß § 10 Abs. 2 BauGB wurde die Genehmigung des Bebauungsplanes der Gemeinde Sonneborn "Gothaer Weg", bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und Textteil (Teil B) mit Verfügung des Landratsamtes Gotha

vom 17.03.20 Az: P-20190005

~~- mit Nebenbestimmungen und Hinweisen -~~ erteilt.

Gotha, den 19.03.2020

Landratsamt Gotha

Ausfertigung

Die Übereinstimmung des textlichen und zeichnerischen Inhaltes dieses Bebauungsplanes mit dem Willen des Gemeinderates sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes wird bekundet.

Sonneborn, den 24.03.2020

Fleischhauer
Bürgermeister

Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplans der Gemeinde Sonneborn "Gothaer Weg" sowie die Stelle, bei welcher der Bebauungsplan während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt

Auskunft zu erhalten ist, sind gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am 21.06.2020 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Die Satzung ist am 22.06.2020 in Kraft getreten.

In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften (§ 214 Abs.1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB) und von Mängeln der Abwägung sowie auf Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 1 BauGB) und weiter auf die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB) hingewiesen worden.

Sonneborn, den 24.06.2020

Fleischhauer
Bürgermeister

TEIL A - PLANZEICHNUNG

TEIL B - TEXTTEIL

In Ergänzung der Festsetzungen durch Zeichnung, Farbe, Schrift und Text gilt folgendes:

A) PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

§ 9 Abs. 1 BauGB, BauNVO und ThürBO

1. Art der baulichen Nutzung
§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 1 BauNVO

Allgemeines Wohngebiet, zulässige Bebauung gem. § 4 Abs. 1 und 2 BauNVO.

Ausnahmsweise zulässige Nutzungen nach § 4 Abs. 3 Nr. 1, 2, 3 und 5 BauNVO sind nicht zulässig.

Die Errichtung von Windenergieanlagen jeglicher Art ist nicht zulässig.

2. Maß der baulichen Nutzung
§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 16-21a BauNVO

Siehe Planeintrag - Festsetzungsschlüssel

Bei der Ermittlung der zulässigen Grundfläche gilt § 19 Abs. 4 BauNVO.

Die maximal zulässigen Gebäudehöhen sind auf die Oberkante der an das jeweilige Grundstück angrenzenden Straßenverkehrsfläche als untere Bezugshöhe zu beziehen und dürfen nicht überschritten werden.

Ausnahmen sind für technisch bedingte Aufbauten bis 1,00 Meter zulässig.

Je Gebäude sind maximal zwei Wohneinheiten zulässig.

3. Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche
§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22, 23 BauNVO

Im Plangebiet ist die offene Bauweise festgesetzt.
In den Baugebieten WA 1 und WA 2 sind die Gebäude mit seitlichem Abstand als Einzel- oder Doppelhäuser zu errichten.
Im Baugebiet WA 3 ist das Gebäude als Einzelhaus zu errichten.

Eine Überschreitung der Baugrenzen durch Erker und Balkone ist um maximal 1,00 Meter auf einer Länge von maximal 25 v.H. der jeweiligen Gebäudeseite zulässig.

Garagen, Carports und Pkw-Stellflächen sind gemessen ab der straßenseitigen Grundstücksgrenze bis zu einer Grundstückstiefe von maximal 15,00 Meter zulässig (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 und 4 BauGB i.V.m. § 23 Abs. 5 BauNVO).
Garagen und Carports sind um mindestens 5,00 Meter von der straßenseitigen Grundstücksgrenze zurückgesetzt zu errichten.

Anlagen der Photovoltaik und Solarthermie sind ausschließlich auf Dächern von Gebäuden innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

Die Errichtung von untergeordneten Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 1 BauNVO ist nur innerhalb der Baugrenzen zulässig.

4. Verkehrsflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

Die als öffentliche Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung mit der Zweckbestimmung "verkehrsberuhigter Bereich" festgesetzte Fläche ist als Mischfläche zu gestalten.

5. Grünflächen
§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB

Die als private und öffentliche Grünflächen mit den Zweckbestimmungen "Gewässerrandgrün" und "Gebietseingrünung" festgesetzten Flächen sind als unversiegelte Freiflächen einschließlich des aufstehenden Gehölzbestandes dauerhaft zu erhalten und zu pflegen. Abgängige Gehölze sind durch standortgerechte Neupflanzungen der Artenliste 3 zu ersetzen.

6. Wasserflächen sowie Flächen für die Wasserwirtschaft, für Hochwasserschutzanlagen und die Regelung des Wasserabflusses
§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB

Die entlang des Gewässersaums vorhandenen, uferbegleitenden Gehölzstrukturen sind zu erhalten. Flächenversiegelungen sind im Bereich von 5,00 Meter entlang des Gewässerlaufs unzulässig.

7. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 BauGB

7.1 Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen § 9 Abs. 1 Nr. 25 a) BauGB

Die in der Planzeichnung mit den Buchstaben D, H und den Zweckbestimmungen "Gebietseingrünung" sowie "Gewässerrandgrün" bezeichneten Flächen sind zu 80% mit Sträuchern und Bäumen gemäß Artenliste 3 zu bepflanzen (ein Baum je 100 m², ein Strauch je 2,5 m² Pflanzfläche).
Entwicklungsziel ist die Schaffung eines durchgängigen Gehölzstreifens an der Südseite des Gewässers II. Ordnung im Norden des Plangebietes sowie die Ergänzung der bestehenden Ortsrandeingrünung im Süden des Plangebiets.

Auf der in der Planzeichnung mit dem Buchstaben F und der Zweckbestimmung "Gebietseingrünung" bezeichneten Fläche ist eine Gruppe von 3 Laubbäumen gemäß Artenliste 3 zu pflanzen.
Entwicklungsziel ist die Sicherung der Durchgrünung des Plangebietes.

Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind gärtnerisch zu gestalten und zu 30% als Gehölzflächen anzulegen.
Pro Grundstück sind mindestens ein Laubbaum-Hochstamm gemäß Artenliste 1 sowie mindestens ein Obstbaum als Halb- oder Hochstamm gemäß Artenliste 2 zu pflanzen.
Die Pflanzflächen sind dauerhaft zu erhalten, abgängige Gehölze sind zu ersetzen.
Bei Strauchpflanzungen sind 60% der Gehölze aus der Artenliste 1 zu wählen.
Entwicklungsziel ist die Sicherung der Durchgrünung des Plangebietes.

Grundstückseinfriedungen in Form von Koniferenhecken sind nicht zulässig.
Entwicklungsziel ist die standortgerechte Begrünung des Plangebietes.

7.2 Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen bepflanzungen sowie von Gewässern § 9 Abs. 1 Nr. 25 b) und Abs. 6 BauGB

Alle Gehölze innerhalb der mit den Buchstaben A, B, C, E, G und den Zweckbestimmungen "Gebietseingrünung" sowie "Gewässerrandgrün" bezeichneten und zum Erhalt festgesetzten Flächen sind dauerhaft zu erhalten und zu pflegen. Abgängige Gehölze sind durch standortgerechte Neupflanzungen der Artenliste 3 zu ersetzen.

Artenliste 1: Grundstücksflächen

Bäume (Hochstamm 16/18)	**Sträucher** (verpfl., 100/150)
Acer campestre (Feld-Ahorn)	Amelanchier ovalis (Echte Felsenbirne)
Acer pseudoplatanus (Berg-Ahorn)	Berberis vulgaris (Berberitze)
Aesculus x carnea (Rotblühende Rosskastanie)	Buddleja davidii (Schmetterlingsstrauch)
Carpinus betulus (Hainbuche)	Cornus spec. (Hartriegel)
Corylus colurna (Baum-Hasel)	Coryius avellana (Haselnuss)
Prunus avium (Vogel-Kirsche)	Deutzia spec. (Deutzie)
Quercus petraea (Trauben-Eiche)	Kolkwitzia amabiles (Perlmuttstrauch)
Quercus robur (Stiel-Eiche)	Ligustrum vulgare (Liguster)
Salix alba 'Tristis' (Trauerweide)	Lonicera xylosteum (Gewöhnl. Heckenkirsche)
Sorbus aria (Mehlbeere)	Philadelphus coronarius (Pfeifenstrauch)
Sorbus aucuparia (Eberesche)	Ribes alpinum ‚Schmidt' (Alpen-Johannisbeere)
Tilia cordata (Winter-Linde)	Rosa spec. (Rose)
Tilia platyphyllos (Sommer-Linde)	Sambucus racemosa (Roter Holunder)
Tilia tomentosa (Silber-Linde)	Spiraea spec. (Spiere)
	Syringa spec. (Flieder)
	Viburnum spec. (Schneeball)
	Weigela florida (Weigelie)

Artenliste 2: Obstbäume
Obstbaum-Halb- oder Hochstämme (StU 10/12)
(Empfehlungsliste „Kernobstsorten für Streuobstwiesen in Mitteithüringen", Grüne Liga Thüringen, 2002„Thüringer Landschaft: Die Streuobstwiese", Hrsg. Naturschutzzentrum Weimar/Thüringen e.V. 1998)

Apfelsorten:
Bolkenapfel, Boskoop, Brettacher, Dülmener Rosenapfel, Fießers Erstling, Finkenwerder Prinzenapfel,Friedberger Bohnapfel, Galloway Pepping, Geflammter Kardinal, Harberts Renette, Jakob Fischer, Martens Sämling, Prinzenapfel, Riesenboiken, Rote Sternrenette, Roter Eiserapfel, Roter Stettiner, Wildshire

Birnensorten:
Alexander Lucas, Bunte Julibirne, Gellerts Butterbirne, Gräfin von Paris, Gute Graue, Gute Luise, Köstliche von Charneux, Muskatellerbirne, Nordhäuser Winterforelle, Williams Christbirne

Kirschsorten:
Büttners Rote Knorpel, Schöne von Marienhöhe, Hedelfinger, Türkine, Altenburger Melonenkirsche, Große Schwarze Knorpel, Kassins Frühe, Schneiders Späte Knorpel, Donissens Gelbe Knorpel, Weiße Spanische Knorpel, Schattenmorelle

Pflaumensorten:
Wangenheims Frühe, Czar, Emma Leppermann, Stanley, Königin Viktoria, Nancy Mirabelle, Weimarer Hauszwetsche, Große Grüne Reneklode, Kirgespflaume, Dunkelblaue Eierpflaume

Artenliste 3 : Gebietseingrünung/ Uferbepflanzung

Bäume (leichte Heister, 2 x verpfl.)	**Sträucher** (leichte Heister, 2 x verpfl.)
Acer campestre (Feld-Ahorn)	Berberis vulgaris (Berberitze)
Acer pseudoplatanus (Berg-Ahorn)	Corylus avellana (Haselnuss)
Alnus glutinosa (Schwarz-Erle)	Cornus sanguinea (Hartriegel)
Carpinus betulus (Hainbuche)	Crataegus spec. (Weißdorn)
Frangula alnus (Faulbaum)	Euonymus europaeus (Pfaffenhütchen)
Prunus avium (Vogel-Kirsche)	Ligustrum vulgare (Liguster)
Prunus padus (Traubenkirsche)	Lonicera xylosteum (Heckenkirsche)
Quercus robur (Stiel-Eiche)	Rosa rubiginosa / canina (Rose)
Salix spec. (Weide)	Sambucus nigra (Holunder)
	Viburnum lantana / opulus (Schneeball)

B) BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

§ 88 ThürBO i.V.m. § 9 Abs. 4 BauGB

Gestaltung der baulichen Anlagen

Die Oberkante des Fertigfußbodens des Erdgeschosses darf die jeweils festgesetzte untere Bezugshöhe um maximal 0,80 Meter überschreiten.

Gestaltung der nicht überbaubaren Grundstücksflächen

An der straßenzugewandten Grundstücksgrenze sind Grundstückseinfriedungen um 0,50 Meter hinter der Straßenbegrenzungslinie zurückgesetzt zu errichten.

C) WEITERGEHENDE EMPFEHLUNGEN

1. Der Regenwasserabfluss von Dachflächen sowie Drainagewasser sind möglichst zur Regenwassernutzung in Zisternen zu sammeln oder im Sinne eines kleinen Wasserkreislaufes weitgehend in den Freiflächen zur Versickerung zu bringen.

2. Auf den privaten Grundstücksflächen wird bei der Befestigung von Wegen, Zufahrten und Stellplätzen die Verwendung wasserdurchlässiger Bauweisen (wassergebundene Wegedecke, Drainfugenpflaster, Natursteinpflaster) empfohlen.

3. Der Mutterboden/ Oberboden, der bei der Durchführung der Hoch- und Tiefbauarbeiten abgeschoben wird, sollte durch geeignete Maßnahmen in nutzbarem Zustand erhalten werden. Die Zwischenlagerung des Mutterbodens sollte gemäß der DIN 19731 - Verwertung von Bodenmaterial - in trapezförmigen Mieten mit einer max. Höhe von 2,00 Meter erfolgen. Die Durchlässigkeit des gewachsenen Bodens sollte nach der baubedingten Verdichtung wiederhergestellt werden.

D) HINWEISE

1. Meldepflicht von Bodendenkmalen §§ 16-21 Thür. Denkmalschutzgesetz (ThürDSchG) Bei Funden im Zusammenhang mit Erdarbeiten (Bodendenkmale wie Mauern, Steinsetzungen, Bodenverfärbungen oder z.B. Scherben, Steingeräte, Skelettreste) sind das Thüringische Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie und die Untere Denkmalschutzbehörde des Landkreises Gotha unverzüglich zu verständigen.
Erdarbeiten bedürfen der archäologischen Begleitung durch das Thüringische Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie und sind der Behörde rechtzeitig, jedoch spätestens 14 Tage vor Beginn anzuzeigen.

2. Bei Bekanntwerden / Auffinden von Altablagerungen (schadstoffkontaminierte Medien) und/oder Auftreten von Verdachtsmomenten für das Vorhandensein von Schadstoffen im Boden, der Bodenluft oder im Grund-/Schichtenwasser ist das Landratsamt Gotha, Fachbereich 3 Umweltamt, 18.-März-Straße 50, 99867 Gotha unverzüglich zu informieren und die weitere Vorgehensweise abzustimmen.

3. Beim Auffinden von Munitionskörpern im Rahmen der Erschließung und Bebauung des Plangebietes ist umgehend die örtliche Ordnungsbehörde, die zuständige Polizei oder der Kampfmittelräumungsdienst zu benachrichtigen.

4. Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 39 und § 44 BNatSchG sind die für die Umsetzung der jeweiligen Bauvorhaben notwendigen Gehölzfällungen und Rodungen außerhalb der Brutzeit, im Zeitraum vom 01. Oktober bis zum 28. Februar eines Jahres, vorzunehmen.

5. Die Begründung dient der Darlegung der Bebauungsplanes.

Sonneborn, den 20.12.19

Fleischhauer
Bürgermeister

PLANZEICHENERKLÄRUNG

Festsetzungen gemäß Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts - Planzeichenverordnung -90- in der zur Zeit geltenden Fassung

1. Art der baulichen Nutzung
§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB, § 4 BauNVO

WA — Allgemeines Wohngebiet

2. Maß der baulichen Nutzung
§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 16 - 21a BauNVO

Erläuterung der Nutzungsschablone

WA 1		Art der baulichen Nutzung	
0,4	9,00 m	Grundflächenzahl	maximal zulässige Höhe baulicher Anlagen
o	ED	Bauweise	

3. Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche
§ 9 Abs.1 Nr.2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO

- o — offene Bauweise
- E — nur Einzelhäuser zulässig
- ED — nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- Baugrenze

4. Verkehrsflächen
§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB

- Ö — öffentliche Verkehrsflächen
- V — öffentliche Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung: verkehrsberuhigter Bereich
- A — öffentliche Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung: Fußweg
- Straßenbegrenzungslinie, auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

5. Grünflächen
§ 9 Abs.1 Nr.15 und Abs.6 BauGB

- Grünfläche mit Zweckbestimmung
- ö — öffentliche Grünfläche
- p — private Grünfläche
- G — Zweckbestimmung "Gebietseingrünung"
- R — Zweckbestimmung "Gewässerrandgrün"
- A — Bezeichnung der Fläche

6. Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses
§ 5 Abs.2 Nr.7 und Abs.4, § 9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 6 BauGB

Umgrenzung von Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses.

7. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
§ 9 Abs.1 Nr.20, 25 und Abs.6 BauGB

Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Gewässern

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

8. Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs
§ 9 Abs. 7 BauGB

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
§ 1 Abs. 4, § 16 Abs. 5 BauNVO

9. Hinweise zur Planunterlage § 1 Abs. 1 und 2 PlanzV

- Flurstücksgrenzen
- 147 — Flurstücksnummer (Beispiel)
- Gebäude - Katasterbestand
- 266.00 — Höhenlinienverlauf mit Höhenangaben (Übernommen aus Geoproxy Thüringen, Geodatenserver der Landes- und Kommunalverwaltung des Freistaates Thüringen)
- neue Grundstücksgrenzen - Teilungsvorschlag

GEMEINDE SONNEBORN

BEBAUUNGSPLAN "GOTHAER WEG"

M 1 : 1.000

Baugesetzbuch (BauGB)
Baunutzungsverordnung (BauNVO)
Raumordnungsgesetz (ROG)
Planzeichenverordnung (PlanzV)
Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
Bundes- Bodenschutz- Gesetz (BBodSchG)
Bundes- Immissionsschutz- Gesetz (BImSchG)
Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG)
Wasserhaushaltsgesetz (WHG)
Thüringer Landesplanungsgesetz (ThürLPlG)
Thüringer Bauordnung (ThürBO)
Thüringer Gesetz für Natur und Landschaft (ThürNatG)
Thüringer Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (ThürUVPG)
Thüringer Straßengesetz (ThürStrG)
Thüringer Wassergesetz (ThürWG)
Thüringer Kommunalordnung (ThürKO)
Thüringer Denkmalschutzgesetz (ThürDSchG)

in der zur Zeit der Auslegung bzw. des Rechtswirksamwerdens des Bebauungsplanes gültigen Fassung.

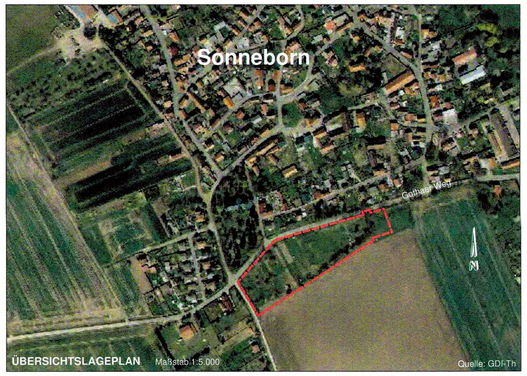

ÜBERSICHTSLAGEPLAN Maßstab: 1:5.000 Quelle: GDI-Th

Satzungsexemplar

planungsgruppe 91
Ingenieurgesellschaft
Landschaftsarchitekten I Stadtplaner I Architekten
www.planungsgruppe91.de info@planungsgruppe91.de

verfahrensträger
Gemeinde Sonneborn
über: erfüllende Gemeinde Nesseta
Hauptstraße 15 - 99869 Nesseta

projekt
BEBAUUNGSPLAN DER GEMEINDE SONNEBORN ALLGEMEINES WOHNGEBIET "GOTHAER WEG"

planbezeichnung
Satzungsexemplar
Teil A - Planzeichnung
Teil B - Textteil

planverfasser
planungsgruppe 91 Ingenieurgesellschaft
Jägerstr. 7 I 99867 Gotha I T 03621 - 29159 I F 03621 - 29160

entwurf Schlier
gezeichnet Fries
datum November 2019
projekt 216.117
blatt 1
massstab 1:1.000